

Mähverordnung der Gemeinde Rosental a. d. Kainach

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25. September 2008

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke, Grundstücke von Auffangbecken und private Vorfluter im Gemeindegebiet der Gemeinde Rosental an der Kainach sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Die Flächen sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 31. August jeden Jahres, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Steierm. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Steierm. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 56 i.d.g.F. LGBl. 56/2004 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel VII EGVG mit Geldstrafen bis zu € 218,-- geahndet.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.